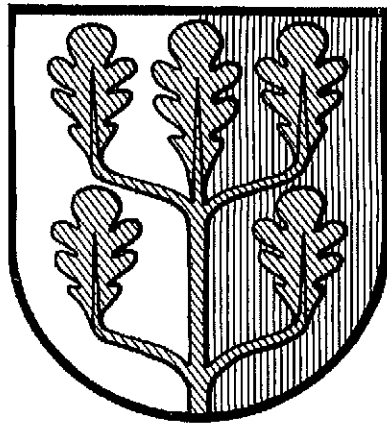


Gemeinde Hemishofen



Reglement über die Gemeindewerksteuer 1998

Einwohnergemeinde Hemishofen
Unterdorf 6
052 741 13 16
kanzlei@hemishofen.ch

www.hemishofen.ch

Reglement über die Gemeindewerksteuer der Gemeinde Hemishofen

Art.1 Grundsätze

Bau , Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen, sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke sind Aufgaben der Einwohnergemeinde (Art. 32 Abs. 1 Meliorationsgesetz).

Zur Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter und Waldstrassen, sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerken, werden von den Eigentümern von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Beiträge im Verhältnis der Flächenmasse ihrer Grundstücke erhoben.

Die Ansätze sind so zu bemessen, dass mit den Beiträgen der Feldgrundstücke der Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke, mit den Beiträgen der Waldgrundstücke der Unterhalt der Waldstrassen gedeckt werden. **Der Gemeindebeitrag soll dabei einen Drittel der Unterhaltskosten abdecken.**

Art. 2 Bemessung der Beiträge

Die Beiträge der Grundeigentümer gemäss Art. 1 Abs. 2 bestehen je nach Grundstückgrösse aus jährlichen Beiträgen pro Are oder einem Mindestbeitrag für kleinere Grundstückflächen. Pro Are wird ein Flächenbeitrag wie folgt erhoben:

- | | |
|------------------------------------------------|-----------------|
| a. von Eigentümern von Feldgrundstücken | Fr. 0.40 |
| b. von Eigentümern von Waldgrundstücken | Fr. 0.25 |

Der Mindestbeitrag wird erhoben:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a. von Eigentümern von Feldgrundstücken wenn der Flächenbeitrag pro Are weniger als den Mindestbeitrag ergibt. | Fr. 16.- |
| b. von Eigentümern von Waldgrundstücken wenn der Flächenbeitrag pro Are weniger als den Mindestbeitrag ergibt. | Fr. 16.- |

Art. 3 Ausserordentliche Beanspruchung

Bei übermässiger Beanspruchung von Strassen und Wege kann von den Grundeigentümern oder Benützern ein angemessener ausserordentlicher Beitrag erhoben werden.

Wer eine Strasse oder einen Weg beschädigt oder durch eine übermässige Beanspruchung ausserordentlich stark abnützt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer sind gehalten zur Erleichterung des Unterhaltes beizutragen und alles zu unterlassen was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, insbesondere sind sie gehalten den Gemeinderat zu benachrichtigen wenn sich Reparaturen, Ergänzungen- oder Erneuerungsarbeiten als notwendig erweisen.

Art. 5 Eigentum und Unterhaltspflicht

a. Strassen und Wege

Eigentum und Unterhaltspflicht der Strassen und Wege bestimmen sich aus den nachstehenden Klassifikation, sowie auf Grund separater Vereinbarungen (Vertrag betr. Wegerechte und Unterhaltsverpflichtungen an Strassen und Wegen auf Gemarkung Hemishofen, Grundbuchamt 16. Dezember 1959 . Die darin enthaltenen Rechte und Pflichten der Güterkorporation werden sinngemäss an die Gemeinde übertragen.)

	Eigentum	Unterhaltspflicht
- Land- und Vinizialstrassen		
ausserorts	Kanton	Kanton
innerorts	Gemeinde	Gemeinde
- Ortswege und öffentliche Fahr- und Fusswege	Gemeinde	Gemeinde
- Güter- und Waldwege	Gemeinde	Gemeinde
- Geigelenstrasse	Kanton	Kanton
- Walderstrasse	Gemeinde Hemishofen	Kanton und Stadt Stein gemäss Vertrag 16. Dez. 59
- Strasse Schiesstand- Waldeingang Sankert	Gemeinde Hemishofen	Kanton
- Strasse durch Stadthäuli	Gemeinde Hemishofen	Kanton
- Strassen im Staatswald	Kanton	Kanton
- Strassen im Stadtwald Stein	Einwohnergemeinde Stein am Rhein	Einwohnergemeinde Stein am Rhein

b. Gewässer, Gräben, Drainagen und Feldbrunnen

- Öffentliche Gewässer		
1. Klasse	Kanton	Kanton
2. Klasse	Gemeinde	Gemeinde
- Gräben, Kanalisation	Gemeinde	Gemeinde
- Drainagen, Oberflächenwasserableitung	Gemeinde	Gemeinde
- Feldbrunnen	Gemeinde	Gemeinde

Art. 5 Schluss und Übergangsbestimmungen

a. Auflösung der Güterkorporation

Die Güterkorporation ist durch Beschluss der Einwohnergemeinde und der Güterkorporation aufzulösen. Die Liquidation obliegt dem Gemeinderat. Er nimmt alle Liquidationsverhandlungen vor und überträgt das Eigentum der Güterkorporation auf die Einwohnergemeinde aufgrund ihrer Liquidationsbilanz.

Das Vermögen der Güterkorporation geht an die Einwohnergemeinde über. Sie verwaltet die übertragenen Mittel in einem besonderen Fonds. Aus diesem primär die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen, sowie den Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke beglichen wird.

Der Gemeinderat hat die erforderlichen Schritte einzuleiten, um das Eigentum der Güterkorporation an Güter- und Waldstrassen sowie Meliorationswerken der Einwohnergemeinde zu übertragen.

b. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Die Flurordnung vom 26. Januar 1960 wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Die Einwohnergemeinde hat an der Gemeindeversammlung vom 27. November 1997 der Auflösung der Güterkorporation Hemishofen zugestimmt und das vorliegende Reglement über die Gemeindewerksteuer genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde:

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber :



Das Reglement über die Gemeindewerksteuer ist vom Regierungsrat mit Beschluss vom

..... 23. Juni 1998 genehmigt worden.

Der Staatsschreiber: